

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sportmanagement, MBA
Hochschule:	Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien waren nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls größtenteils plausibel, nur in Bezug auf zwei Kriterien sah der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 zum Kriterium "Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen" i.V.m. dem Kriterium "Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen"

Die Hochschule hat einen den Kriterien der §§ 9,19 StudakVO entsprechenden Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt. Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist die durch Unterschrift der jeweiligen Kooperationspartner in Kraft gesetzte Fassung vorzulegen.

II. Nicht erteilte Auflage (inkl. Begründung)

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Das Zulassungsverfahren darf nicht auf dem „first come first served“-Prinzip basieren, sondern muss die Möglichkeit einer diversen Zusammensetzung der einzelnen Kohorten durch Auswahl geeigneter Studierender aus einem Pool an Bewerber/innen zumindest begünstigen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 20)

In ihrer Stellungnahme vom 06.09.2023 widerspricht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) und hält das Monitum aus verschiedenen Gründen für nicht gerechtfertigt.

Der Akkreditierungsrat kann der Ansicht des Gutachtergremiums nicht folgen. Basierend auf § 5 Abs. 1 StudakVO ist die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und für weiterbildende Masterstudiengänge eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Unter § 5 Abs. 3 StudakVO ist weiterhin festgehalten, dass die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz im Übrigen unberührt bleiben. Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 steht unter § 62 Abs. 1 HG: "Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. [...] Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist."

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach die vorgeschlagene Auflage nicht.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung am 13./14.03.2024):

Ursprüngliche Auflage 1 (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Der vorgelegte Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 hat die Hochschule die durch Unterschrift der jeweiligen Kooperationspartner in Kraft gesetzte Fassung des Kooperationsvertrags vorgelegt. Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

